

---

**Betriebssatzung  
des  
Gertrud Teufel-Seniorenzentrums, Nagold**

vom 28. Juni 1995

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 8.01.1992 (GBl. S. 22) in Verbindung mit § 4 der GemO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3.10.1983 (GBl. S. 578), hat der Gemeinderat der Stadt Nagold am 27. Juni 1995, geändert mit Satzung vom 23. Oktober 1996, 26. Januar 2000 und 24. Oktober 2001, folgende Betriebssatzung des Gertrud Teufel-Seniorenzentrums beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Das Gertrud Teufel-Seniorenzentrum der Stadt Nagold besteht seit 1966 als öffentliche Einrichtung. Ab 1.01.1996 wird das Gertrud Teufel-Seniorenzentrum als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Zweck des Gertrud Teufel-Seniorenzentrums ist die Altenhilfe, welche insbesondere durch die Einrichtung und die Unterhaltung von Wohn- und Pflegemöglichkeiten für Senioren verwirklicht wird.
- (3) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2

Gemeinnützigkeitsvorschriften

- (1) Das Gertrud Teufel-Seniorenzentrum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Gertrud Teufel-Seniorenzentrums dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Gertrud Teufel-Seniorenzentrums fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stadt erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Gertrud Teufel-Seniorenzentrums oder Wegfall des Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück. Übersteigende Beträge sind für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 3

Stellung des Gemeinderats und Betriebsausschusses

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind, insbesondere über
  1. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
  2. die Übernahme freiwilliger Aufgaben,
  3. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
  4. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebes und die Beteiligung an anderen Unternehmen, Verbänden und Einrichtungen,
  5. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährsverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Wert im Einzelfall 50.000 EUR übersteigt,

6. Darlehenshingaben (auch die Gewährung von Darlehen an die Stadt),
7. die Planung und Ausführung von Bauvorhaben (Baubeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 62.500 EUR im Einzelfall,
8. die Bewilligung von Freigiebigkeitsleistungen über 2.500 EUR und über Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen in unbeschränkter Höhe,“
9. die Einstellung und Entlassung sowie aller sonstigen personalrechtlichen Angelegenheiten der Heimleitung und Pflegedienstleitung,
10. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im einzelnen 5.000 EUR übersteigt,
11. die Einbringung städtischer Grundstücke in das Sondervermögen des Eigenbetriebs sowie den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 62.500 EUR übersteigt,
12. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
13. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz eingeplanten Finanzierungsmittel,
14. die Entlastung der Betriebsleitung.

(2) Der nach der Hauptsatzung der Stadt Nagold gebildete Kultur-, Umwelt- und Sozialausschuss ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

(3) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.

(4) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist über:

1. die allgemeine Festsetzung von Pflegesätzen,
2. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan (Lieferung, Leistung, Kauf, Verkauf) von mehr als 50.000 EUR je Einzelfall und Leistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) von mehr als 15.000 EUR je Einzelfall,
3. die Planung und Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans (Baubeschluss) von mehr als 25.000 EUR bis 125.000 EUR im Einzelfall,
4. die Zustimmung von Planüberschreitungen im Vermögensplan von mehr als 5.000 EUR und zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern sie nicht unabweisbar sind, von mehr als 5% des Haushaltsvolumens,
5. die Einstellung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 9, mit Ausnahme der Bediensteten der Heim- und Pflegedienstleitung,
6. die Bewilligung von Freigiebigkeitsleistungen und den Verzicht von Forderungen auf Ansprüche von mehr als 500 EUR im Einzelfall,
7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken und beweglichen Vermögensgegenständen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 5.000 EUR im Einzelfall,
8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 25.000 EUR,
9. Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens mehr als 5.000 EUR im Einzelfall beträgt.

(5) Der Verwaltungsausschuss der Stadt ist bei der Vorberatung des jährlichen Stellenplans und der Technische Ausschuss bei der Vorberatung von Bauvorhaben im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplans zu beteiligen.

(5 a) Über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung erfolgt die Vorberatung im Verwaltungsausschuss des Gemeinderats.“

(6) Der Kultur-, Umwelt- und Sozialausschuss hat nach der Hauptsatzung neben dem Oberbürgermeister noch 9 Stadträte als Mitglieder. Soweit nach dem künftigen Personalvertretungsgesetz Bedienstete in den Betriebsausschuss zu wählen sind, erhöht sich die Gesamtzahl entsprechend.

#### § 4 Stellung des Oberbürgermeisters

Der Oberbürgermeister ist im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeiten nach dem Eigenbetriebsgesetz für die Wahrung der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung Nagold und die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs verantwortlich.

#### § 5 Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt. Der Betriebsleiter führt die Bezeichnung "Geschäftsführer"; ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Im Rahmen seiner Zuständigkeiten ist er für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.

(2) Der Geschäftsführer unterrichtet den Oberbürgermeister und den Fachbeamten für das Finanzwesen rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes; insbesondere hat er mindestens vierteljährlich den Oberbürgermeister und den Fachbeamten für das Finanzwesen über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Mindestens halbjährlich ist der Betriebsausschuss in gleicher Weise zu informieren. Der Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, der Entwurf des Jahresabschlusses mit dem Lagebericht, Vergabevorschläge, die in die Zuständigkeit des Betriebsausschusses fallen, sowie die Aufnahme von Krediten sind mit dem Fachbeamten für das Finanzwesen abzustimmen.

#### § 6 Stammkapital und Wirtschaftsjahr

(1) Ein Stammkapital wird für das Gertrud Teufel-Seniorenzentrums als sonstiges Unternehmen nicht festgesetzt (§ 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Nr. 2 Eigenbetriebsgesetz). Das Eigenkapital wird in Form der gesetzlich zulässigen Rücklagen ausgewiesen.

(2) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

#### § 7 Geschäftsverteilung

Der Oberbürgermeister regelt durch Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Kultur-, Umwelt und Sozialausschusses bedarf, die Geschäftsverteilung innerhalb der Heimleitung und der Zusammenarbeit mit dem städtischen Ämtern.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Gertrud-Teufel-Altenheim mit Pflegeheim vom 10.03.1987 über die Festlegung der gemeinnützigen Zwecke i.S. der Abgabenordnung außer Kraft.

Diese Satzung wurde am 04.07.1995 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter" öffentlich bekanntgemacht und tritt zum 01.01.1996 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung wurde am 29.10.1996 in der Tageszeitung „Der Gesellschafter“ öffentlich bekannt gemacht. Sie trat am 01.11.1996 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung wurde am 29.01.2000 in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ öffentlich bekannt gemacht. Sie trat am 01.02.2000 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung wurde am 27.10.2001 in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ öffentlich bekannt gemacht. Sie trat am 01.01.2002 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung wurde am 12.08.2006 in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ öffentlich bekannt gemacht. Sie trat am 01.09.2006 in Kraft.